

Tiefbohrvertrag Geothermie - Gestaltung, Hinweise, Risiken

Reiner Brumme

Rechtsanwalt, Fachanwalt Bau- und Architektenrecht in Chemnitz
Schlichter + Schiedsrichter SOBau

Sprung zu: www.ra-brumme.de

Stand: 11.03.2010

Keywords: Tiefbohrvertrag, Drilling Contract for Geothermal Wells, Bohrvertrag, Daywork Contract, Footage Contract

1. Einleitung

Die Tiefbohrungen sind innerhalb eines tiefengeothermischen Projektes die Leistungen mit den höchsten absoluten und auch anteiligen Kosten und den größten Risiken.

Die Vertragsvorbereitung und Vertragsgestaltung sollte daher gründlich, sicher und für beide Vertragsparteien verständlich erfolgen.

Die Ausführungen beziehen sich auf Tiefbohrleistungen für die tiefe Geothermie im gesamten Spektrum des Teufenbereiches von größer 400 m, Teufen zwischen 1200 - 1800 m in verschiedenen Bundesländern, übliche Teufen im Bereich 3500 - 4000 m in Oberbayern und derzeit in der ausschreibungsrechtlichen und vertragsrechtlichen Vorbereitung befindliche HDR-Bohrungen im 5000-m-Bereich bis derzeit zumindest in der geologischen Planung betrachtete Tiefbohrungen bis 7000 m.

Vom Vertragsverständnis her ist relevant, dass ein Teil der Tiefbohrfirmen aus dem Öl- und Gasgeschäft und ein Teil aus dem Wasser- und Brunnengeschäft stammt.

Der nationale Markt für geothermische Tiefbohrungen und Dienstleistungen befindet sich noch in der Pilot-/Initialisierungsphase.

2. Ausschreibung

Öffentliche Auftraggeber und Auftraggeber mit öffentlicher Beteiligung werden aufgrund der Vertragsumfänge regelmäßig sowohl die Planungsleistungen als auch die Ausführungsleistungen des gesamten tiefengeothermischen Projektes in einem EU-weiten Verfahren öffentlich ausschreiben und vergeben müssen.

Die Notwendigkeit der Durchführung von Vergabeverfahren ergibt sich zunächst daraus, dass die Schwellenwerte für Bauvergaben derzeit bei 4.845.000,- € und für Liefer- und Dienstleistungsvergaben der Sektorenauftraggeber bei 387.000,- € liegen (Verordnung (EG) Nr. 1177/2009 vom 30.11.2009, Amtsblatt der Europäischen Union L 314/64 DE vom 01.12.2009).

Für Bauaufträge einschließlich Tiefbohrung ist ein weiterer Schwellenwert für Lose von 1 Mio. € oder bei Losen unterhalb von 1 Mio. € deren addierter Wert ab 20 von Hundert des Gesamtwertes aller Lose zu beachten.

In der Vorbereitung bleibt häufig unbeachtet, dass auch rein private Auftraggeber als Sektorenauftraggeber gem. § 98 Nr. 4 GWB Tiefbohrleistungen europaweit öffentlich ausschreiben und in einem transparenten, alle Bieter gleich behandelnden Verfahren vergeben müssen (Stolz/Kraus, Ausschreibungspflichten im Rahmen von Geothermie-Projekten, VergabeR 2008, 891 ff.; Stolz/Althaus, Geothermie-Projekte im Lichte des Vergaberechts, Versorgungswirtschaft 2008, 249 ff.; Brumme, Tiefbohrvertrag Geothermie, Geothermische Energie 2009, Heft 64, 10 ff.; a.A. Gassner/Neusüß, Ausschreibungspflichten für Geothermie-Projekte nach der Sektorenverordnung, Geothermische Energie 2009, Heft 65, 10 f.).

Auch Private als alleinige Projektträger gelten nach § 94 Nr. 4 GWB als öffentliche Auftraggeber (Sektorenauftraggeber), wenn diese auf dem Gebiet u. a. der Energieversorgung auf der Grundlage von besonderen oder ausschließlichen Rechten tätig werden.

Tiefengeothermische Anlagen sind regelmäßig Energieanlagen, die auf der Grundlage ausschließlicher Rechte des BBergG, daneben des WHG und wiederum daneben der verschiedenen Wassergesetze der Länder errichtet und betrieben werden.

Bei (Mit-) Erzeugung von Wärmeenergie kommen regelmäßig besondere Rechte aus Abnahmeverträgen mit Kommunen bzw. kommunalen Stadtwerken hinzu.

Die Bestimmungen der Sektorenrichtlinie der EU (SKR) sind damit direkt anzuwenden.

Die am 28.09.2009 im Bundesgesetzblatt I Nr. 62 verkündete Sektorenverordnung (SektVO) der Bundesrepublik Deutschland vom 23.09.2009 sieht gemäß § 1 die öffentliche Ausschreibung im Bereich der Energieversorgung auch für Private vor.

Damit sind die Bestimmungen der SKR auch von reinen Privaten in Form der Ausschreibung vorgesehener Bohrleistungen und daneben wegen dem Vertragsumfang regelmäßig auch der Serviceleistungen wie Rohreinbau, Zementation, Bohrlochmessung, Richtbohrung umzusetzen.

Die Ausnahme für Sektorentätigkeiten, die unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzt sind, ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaft in einem förmlichen Verfahren auf Antrag des Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie oder von Auftraggebern (hier mit Stellungnahme des Bundeskartellamtes) festzustellen und anwendbar, wenn das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie Bekanntmachung im Bundesanzeiger vorgenommen hat - § 3 Absätze 1 - 4, 7 SektVO.

Da der Markt geothermischer Tiefbohrungen derzeit erst in der Pilotphase befindlich ist, wird ein solcher Antrag z. Z. wenig Chancen haben.

Die Erteilung von Aufträgen bzw. richtig der Vertragsabschluss ohne Durchführung des vergaberechtlich gebotenen Vergabeverfahrens (de-facto-Vergaben) führen zu mindestens schwebend unwirksamen Verträgen gemäß §§ 101a, 101b I Nr. 1 GWB.

Die Unwirksamkeit tritt ein, wenn innerhalb der Frist von 30 Tagen ab Kenntnis des Verstoßes, spätestens jedoch vor Ablauf von 6 Monaten nach Vertragsschluss Rügen in einem Nachprüfungsverfahren bei der örtlich zuständigen behördlichen Vergabekammer und eventuell nachfolgend beim Vergabesenat des örtlich zuständigen Oberlandesgerichtes geltend gemacht werden.

Sollte der Auftraggeber die Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht haben, endet die Frist für die Geltendmachung der Unwirksamkeit bereit 30 Tage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung.

Für die 15-Tage-Frist gem. GWB § 107 Abs. 3 Nr. 4 hinsichtlich Zulässigkeit eines vergaberechtlichen Nachprüfungsantrages nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, hat die Vergabekammer Sachsen mit Beschluss vom 11.12.2009 - 1/SVK/054-09 (www.ibr-online.de) entschieden, dass nicht das Datum der Vorinformation, sondern das Datum der Bekanntmachung entscheidend ist.

Die Vergabekammer Südbayern hat mit Beschluss vom 05.02.2010 - Z3-3-3194-1-66-12/09 (www.ibr-online.de) entschieden, dass die Regelung in § 107 Abs. 3 Nr. 4 GWB eine Rechtsbehelfsfrist darstellt. Auf diese Frist ist in der Vergabebekanntmachung hinzuweisen. Ohne Hinweis beginnt die 15-Tage-Frist nicht zu laufen und Wettbewerber sind an der Weiterverfolgung des gerügten Verfahrensverstößes in einem Nachprüfungsverfahren ungeachtet der Überschreitung der 15-Tage-Frist nicht gehindert.

Mit dem Beschluss des OLG Celle - 13 Verg 1/10 vom 23.02.2010 (www.ibr-online.de , Werkstattbeitrag vom 09.03.2010) liegt nunmehr die erste Entscheidung des Vergabesenats eines Oberlandesgerichtes (OLG) vor. Das OLG Celle hat die Auffassung in o. g. Beschlüssen der Vergabekammern Sachsen und Südbayern inhaltlich bestätigt (Beschluss II B.2.b, Seite 6 f.).

Für Auftraggeber und auch für Auftragnehmer von Tiefbohrleistungen ohne Durchführung eines europaweiten öffentlichen Vergabeverfahrens besteht daneben das Risiko, dass potentielle oder reale Wettbewerber über entsprechende Information an die Kartellbehörde Informationen erteilen, um die Anwendung §§ 32 ff. GWB auf den Weg zu bringen.

Dabei besteht für wettbewerbswidrig Handelnde auch das Risiko, dass die Kartellbehörde gem. § 32a GWB von Amts wegen oder auf Anregung des anzeigenden Wettbewerbers einstweilige Maßnahmen zur Verhinderung eines ernstem, nicht gutzumachenden Schadens für den Wettbewerb anordnet. Das kann beispielsweise die Untersagung eines Vertragsabschlusses ohne vorangegangene europaweite öffentliche Ausschreibung sein.

Bei Handlungen mit vorhersehbaren Auswirkungen nur im Bereich eines Bundeslandes wäre die Kartellbehörde des betreffenden Bundeslandes und bei Handlungen mit möglichen Auswirkungen über den Bereich eines Bundeslandes hinaus z. B. bei bergrechtlichen Erlaubnissen für mehrere Felder in mehreren Bundesländern wäre die Kartellbehörde des Bundes zuständig.

Die Branche der Tiefen Geothermie ist samt den handelnden Personen sehr überschaubar. Informationen gelangen schnell und häufig umfassend an andere interessierte Kreise.

Das Risiko, von Benachteiligten mit einem vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren überzogen zu werden, ist groß.

Bei einem vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren zunächst vor einer behördlichen Vergabekammer und dann vor dem zuständigen Oberlandesgericht besteht das große Risiko, dass die Investitionen nur zeitverschoben vorgenommen werden können.

Gleiches trifft bei einem kartellrechtlichen Verfahren vor der Kartellbehörde eines Bundeslandes oder des Bundes zu.

Dies kann allein wegen zwischenzeitlich auflaufender Bereitstellungszinsen und daneben wegen eventuell schon auf dem Bohrplatz befindlicher Tiefbohranlage mit Kosten für die still stehende Tiefbohranlage zum stranded investment führen.

3. Vertragsarten

Im Bereich der tiefen Geothermie sind hinsichtlich der Auftraggeber (AG) völlig andere und regelmäßig bergbaulich-geologisch unerfahrene Auftraggeber als im Bereich der Erdöl- und Erdgasindustrie mit seit über 70 Jahren im Prinzip fünf Auftraggebern und fünf Auftragnehmern vorhanden.

Die sehr wenigen Auftraggeber und sehr wenigen Auftragnehmer in der deutschen Erdöl- und Erdgasindustrie haben sich auch aufgrund der jeweils beiderseits vorliegenden jahrzehntelangen fachspezifischen Branchenkenntnisse mit hunderten Tiefbohrungen hinsichtlich der Vertragsregelungen koordiniert und verwenden tatsächlich ein zuletzt im Zuge der BGB-Reform 2002 dann 2005 angepasstes deutschsprachiges Vertragsmuster mit der deutschen Rechtslage entsprechenden Begriffen und mit Anwendung deutschen Rechts.

Behauptungen von Tiefbohrseite zur Üblichkeit englischsprachiger (IADC-)Contracts mit Anwendung des Common Law für Tiefbohrleistungen in Deutschland sind daher unrichtig.

Bei bisherigen Projekten der tiefen Geothermie in Deutschland mit bisher ca. 30 kommerziellen Tiefbohrungen sind sehr verschiedene Verträge vorliegend.

Selbst die wenigen deutschen Tiefbohrfirmen verwenden für verschiedene Projekte verschiedene Verträge, die regelmäßig den Kenntnissen der potentiellen Auftraggeber, der erfolgreichen oder nicht erfolgreichen Durchführung vorangegangener Vergabeverfahren und den Erfahrungen der Tiefbohrfirmen selbst angepasst werden.

Der Umfang der Tiefbohrverträge reicht von 2 Seiten, 8 Seiten über 21 und auch 38 Seiten bis hin zu 100 Seiten.

Ins Angebot gelangten auch sogenannte Kraftwerksverträge mit 3 oder 10 Seiten Vertragsumfang, bei denen der Preis für ein komplettes tiefengeothermisches Kraftwerk einschließlich Planungsleistungen, Tiefbohrleistungen und Kraftwerk nach bestimmten MW-Leistungen grob skaliert war.

Aus dem sehr verschiedenen Umfang ist schon vom Ansatz her klar, dass die Regelungsbreite und die Regelungsdichte bzw. -tiefe realer Verträge sehr verschieden ist.

In der Erdöl- und Erdgasindustrie wird mit durchschnittlichen Fündigkeiten zwischen 20 - 25 % gerechnet.

Bei der tiefen Geothermie soll jede erste Bohrung fündig werden - dies ist unrealistisch, weswegen sich weder ein geologischer Planer noch eine Tiefbohrfirma auf eine entsprechende Zusicherung einlässt.

Die Vertragsgestaltungen erfolgen in der Rechtspraxis selbst für vergleichbare Bedingungen bisher überwiegend auf der Grundlage von Vertragsmustern der Tiefbohrfirmen oder Servicefirmen sehr verschieden.

Zunächst muss einem potentiellen Auftraggeber vor einer Ausschreibung klar sein, ob

- nur die Tiefbohranlage über Mietvertrag (AG stellt Mannschaft, Operator und Service),

- die Tiefbohranlage mit Bohrmannschaft als Kombination von Mietvertrag und Dienstleistungsvertrag (AG stellt Operator und Service),
- die Tiefbohranlage mit Bohrmannschaft und mit verschiedenen Serviceleistungen wie Errichtung Bohrplatz und Bohranlage, Spülung/Feststoffkontrolle mit Entsorgung, Richtbohrung/Stabilizer, Rohreinbau und Centralizer, Zementation, Messung und Testung als Generalunternehmervertrag mit vorwiegend werkvertraglichen Zügen,
- die Tiefbohranlage mit Bohrmannschaft, verschiedenen Serviceleistungen und Projektmanagement/Operator in der Tendenz als Werkvertrag,
- die Erbringung bestimmter Tiefbohrleistungen als Werkvertrag (Turnkey Drilling Contract),
- die Erbringung bestimmter Planungsleistungen und bestimmter Tiefbohrleistungen als Generalübernehmervertrag (GÜ-Vertrag) oder
- die Errichtung einer schlüsselfertigen dauerbetriebsbereiten Kraftwerksanlage einschließlich aller Planungen, Tiefbohrleistungen und der Kraftwerkserrichtung (Anlagenbauvertrag, Turnkey Contract)

geregelt werden soll.

Auftraggeber sollten sich vor der Ausschreibung nachweisbar von ihren Planern hinsichtlich der Vorteile und Nachteile der Vertragsarten aufklären lassen.

Auftraggeber haben z. B. zu berücksichtigen, dass sie bei Nichtvorgabe konkreter Bohrpläne und Nichteinsatz eines eigenen Bohroperators zur Anleitung und Kontrolle des Tiefbohrunternehmens die Tätigkeit für die Tiefbohrung praktisch z. B. hinsichtlich Umdrehungszahl, Anpressdruck und Spülungseinsatz und daraus folgend wieder den Bohrfortschritt dem Tiefbohrunternehmen überlassen. Da in den derzeit üblichen geothermischen Tiefbohrungen häufig mit Stundensätzen oder Tagessätzen gearbeitet wird, sollten auch die ökonomischen Folgen dieser Art der Vertragsgestaltung vorher klar sein.

Abhängig vom gewählten Modell des Tiefbohrvertrages sind ggf. daneben weitere Verträge für Service-Leistungen wie Spülung, Richtbohrung, Zementation einzeln oder im Paket (Master Service Contract - MSC bzw. Master Service Agreement - MSA) abzuschließen.

Bei der Auswahl der Vertragsarten sind länderspezifische Regelungen zur Mittelstandsförderung und damit zu Losen geringerer Umfänge zu beachten.

Bei aktuell insgesamt für alle Branchen weltweit im Einsatz befindlichen 2996 Tiefbohranlagen, davon 1949 Tiefbohranlagen in Nordamerika, 86 in Europa, davon ca. 12 in Deutschland und den im Vergleich dazu in der tiefen Geothermie in Deutschland ungefähr eine Handvoll zeitweise eingesetzter Anlagen hält sich das Interesse von Tiefbohrfirmen für vertragliche Sonderregelungen in der tiefen Geothermie in engen Grenzen.

Letzten Endes ist jedoch alles eine Frage der jeweils aktuellen Marktlage und der über die Planer gesteuerten und mit anwaltlicher Unterstützung gefertigten Ausschreibungsbedingungen einschließlich Vertragsvorgabe unter Berücksichtigung dieser Marktlage.

Durch die Einbindung polnischer, isländischer, russischer oder tschechischer Tiefbohrfirmen zumindest in die Angebotsphase und teilweise schon mehrfach in Form realisierter Tiefbohrungen ist eine Entspannung der Marktsituation vorhersehbar.

Bei tatsächlicher Umsetzung der Pflicht zur europaweiten öffentlichen Ausschreibung von Tiefbohrleistungen auch durch rein Private als Sektorenauftraggeber ist die künftige Herstellung einer tatsächlichen Wettbewerbssituation mit günstigerer Ausgangslage für Auftraggeber zu erwarten.

Kenntnisse der aktuellen Marktlage müssen bei den Planern vorhanden sein, da sonst zum Teil mehrfach ergebnislose Ausschreibungen z. B. wegen viel zu kurzer Zeit zwischen Ausschreibung und vorgesehenem Leistungsbeginn hinsichtlich der Mehrkosten sowohl der mehrfachen Ausschreibung als auch der Kosten für Finanzmittelbereitstellung oder nicht erzielbarer günstigerer Vergütung für die Kraftwerksleistung gegenüber Abnehmern zu Lasten der vertragsrechtlich haftenden Planer gehen würden.

Die Planer werden in Abhängigkeit von der sicheren Bekanntheit der zu erwartenden geologischen, hydrologischen und bohrtechnischen Bedingungen prüfen, welche Vertragsmodellierung dem Auftraggeber zu empfehlen ist und inwieweit sich diese in der aktuellen Marktlage durchsetzen lässt.

Im Teufenbereich bis ca. 1500/2000 m Endteufe und bekannten geologischen Verhältnissen sowie bohrtechnischen Risiken werden Verträge mit Zahlung nach Bohrmeter (Footage Contract oder Footage Contract) angeboten und abgeschlossen.

Hier schuldet der Tiefbohrunternehmer direkt den werkvertraglichen Erfolg der Herstellung der Bohrung in den vorgegebenen Parametern und der vorgegebenen Zeit im vorgegebenen Kostenlimit.

Die Erreichung von Fündigkeitskriterien wie Temperatur und Schüttungsmengen überhaupt und daneben für langjährige Betriebszeiten sollte vertraglich als Risiko des Auftraggebers geregelt werden.

Selbst im Teufenbereich von 1700 m und bekannten geologischen Verhältnissen erfolgte wegen aufgetretenen Problemen tatsächlich durch Vertragsänderung mittels Nachtrag der Übergang von einem GU-Vertrag mit pauschalem Festpreis hin auf die Abrechnung nachgewiesener Kosten der Subunternehmer mit ausgewiesenem konkreten Betrag als GU-Zuschlag.

Sollten im Teufenbereich bis ca. 1500/2000 m Endteufe die geologischen Verhältnisse oder/und bohrtechnischen Risiken nicht konkret vorhersehbar sein, kann für den Teil-Teufenbereich mit bekannten geologischen und bohrtechnischen Verhältnissen die Kombination eines Vertrages mit Zahlung nach Bohrmeter und ab dem anderen dann geologisch/bohrtechnisch weniger oder gar nicht bekannten Teil-Teufenbereich Zahlung nach Tagessatz oder Stundensatz erfolgen, wobei bis zur Zwischenteufe bekannter Verhältnisse der werkvertragliche Erfolg und danach bis zur Endteufe die Tätigkeit in Nutzung und Berücksichtigung allgemein anerkannter Regeln der Technik bei vertraglichem Ausschluss einer Erfolgshaftung geschuldet sind.

Bei Tiefbohrungen mit Endteufen von größer als 2000 m gelangen regelmäßig Verträge zur Anwendung, bei denen das Tiefbohrunternehmen die Tätigkeit nach allgemein anerkannten Regeln der Technik auf Stundensatzbasis oder Tagessatzbasis (Daywork Contract bzw. Day Rate Contract) zu realisieren hat, ein werkvertraglicher Erfolg jedoch ausdrücklich ausgeschlossen und in das Risiko des Auftraggebers verlagert wird.

Auch hier ist eine vertraglich abgestufte Kombination mit Zahlung nach Bohrmeter für den Teil-Teufenbereich mit bekannten geologischen und bohrtechnischen Verhältnissen und mit Zahlung nach Tagessatz/Stundensatz ab dem geologisch/bohrtechnisch wenig oder nicht sicher bekanntem Teil-Teufenbereich wie „ab Top Malm“ machbar und wird teilweise so realisiert.

4. Vertragsinhalte

Die Vereinbarung eines Vertragsgegenstandes „zur Gewinnung geothermisch verwertbaren (!) Wassers“ gibt einen werkvertraglich geschuldeten Erfolg vor, der von der so anbietenden Tiefbohrfirma mit dieser dem Grunde nach bestehenden Haftung für einen werkvertraglichen Erfolg nicht gedacht sein dürfte.

Die Konkrettheit dieses werkvertraglichen Erfolges ist bei einer solchen Formulierung allerdings wahrscheinlich strittig.

Die Erstellung und Erlangung der verschiedenen Betriebspläne für die Tiefbohrung einschließlich deren Kosten wird verschieden je nach Vertragsmodell entweder dem Auftraggeber oder dem Auftragnehmer übertragen.

Häufig fehlen Regelungen zur vollständigen Vorlage sämtlicher notwendiger bestandskräftiger behördlicher Erlaubnisse, Bewilligungen oder/und Genehmigungen bergrechtlicher, wasserrechtlicher, baurechtlicher, immissionsschutzrechtlicher, strahlenschutzrechtlicher, abfallrechtlicher oder/und störfallrechtlicher Art für alle vertraglich vereinbarten Tiefbohrungen.

Ohne vollständige Vorlage darf der Tiefbohrer jedoch seine Leistung nicht einmal beginnen - der Auftraggeber ist hier in Verzug zu setzen und Baubehinderung mit Mehrkosten sind nachweisbar zu erklären bzw. anzukündigen.

In den Ausschreibungsunterlagen bzw. im Vertrag ist klar zu regeln, wer und ggf. bis zu welcher Höhe die Kosten für die Erfüllung welcher behördlicher Auflagen und Bedingungen trägt.

Dabei ist zu beachten, dass der Auftraggeber nicht ungewöhnliche Wagnisse dem Tiefbohrunternehmen zuordnen sollte - eine klare Regelung ggf. mit Risikoteilung und ökonomischen Risikogrenzen ist sinnvoller als ein riskanter Streit in der Realisierungsphase.

Es gibt keinen Rechtsgrundsatz, wonach riskante Leistungen auch im Rahmen einer öffentlichen Vergabe nicht übernommen werden können. Weist ein Bodengutachten auf konkrete Risiken hin, darf der Bieter den Nichteintritt dieses Risikos nicht als sicher unterstellen und dies seinem Angebot zugrunde legen (OLG Koblenz, Urteil vom 17.04.2002 - 1 U 829/99; BGH, Beschluss vom 27.02.2003 - VII ZR 188/02 - IBR 2003, 181).

Es kommt hinzu, dass auch die Anbieter von Tiefbohrleistungen für ihre Bohranlagen oder für ihr Bohrgerüst je nach landesverschiedener bergrechtlicher Tiefbohrverordnung § 12 BVOT Prüfzeugnisse in verschiedener Qualität, zum Teil nur von durch die jeweilige Bergbehörde zugelassenen Sachverständigen, vorliegen haben müssen.

Ohne diese spezielle bergaufsichtliche Prüfung darf der Bohrunternehmer seine Anlage nicht einsetzen.

Der Zeitfaktor für die und die Sicherheit zur Erlangung dieses Prüfzeugnisses ist vor Angebotsabgabe vom Tiefbohrunternehmen zu berücksichtigen.

Je nach Kenntnis der einschlägigen landesrechtlichen Regelung sollten die Planer die Ausschreibungsunterlagen entsprechend konkret fassen.

Vorauszahlungen bis zur Höhe von 40 % des voraussichtlichen Vertragspreises unmittelbar nach Vertragsabschluss sind möglicher Vertragsinhalt.

Zwischenzahlungen bzw. Abschlagszahlungen werden entweder nach monatlicher Leistungszeit oder nach Erreichen bestimmter Bohrteufen mit Zementation Rohrtour vereinbart.

Kleinste Abrechnungseinheit für übliche Tiefbohrverträge auf Stundensatzbasis sind 0,5 Stunden.

Die Stundensätze werden regelmäßig nach Betriebsstunden, Wartestunden und Wachestunden sowie Stillstandstunden und Regiestunden mit abgestuften Beträgen geregelt.

Für Richtbohrungen können zusätzliche Regelungen mit erhöhten Vergütungen abhängig vom Neigungswinkel der Richtbohrung vorgesehen sein - andere Vertragsregelungen können konkret anzugebende Richtbohrungen auch pauschal im Bohrmeterpreis oder im Stundensatzpreis inkludieren.

Schüttelsiebbeläge werden regelmäßig extra vergütet.

Abnormaler Verschleiß, Untersuchungskosten, Untertage eintretende Verluste und Beschädigungen an Bohrcontractor-Werkzeugen und -Geräten werden verschieden hinsichtlich der Kostenfolgen geregelt.

Definitionen für den „abnormalen Verschleiß“ sollten erfolgen.

Hinsichtlich der Vertragsgestaltung ist zu beachten, dass die verschiedenen Regelungen zur Übernahme von Haftungsrisiken und Kostenfolgen zu sehr verschiedenen Preisen führen.

Spätestens bei dieser Betrachtung haben Auftraggeber vor Herausgabe der Ausschreibungsunterlagen zu prüfen und zu entscheiden, ob und ggf. inwieweit sie Nebenangebote zulassen wollen oder nicht.

In Abhängigkeit von der Vorhersehbarkeit der Bedingungen und Bohrrisiken werden Leistungszeiten und teilweise auch Boni für Unterschreitung der Leistungszeiten vereinbart oder nicht.

Projektmanagementvergütungen bei Erbringung von Projektmanagementleistungen in Form der Koordinierung und Überwachung von bohrseitigen Serviceleistungen dritter Firmen durch die Tiefbohrfirma erfolgen als Prozentsatz der Drittunternehmerleistungen, pauschal oder nach Stundensätzen.

Die Prozentsätze sind nach Auffassung des Verfassers wegen der über Vertragsrecht bestehenden Erfolgshaftung und dadurch resultierenden Notwendigkeit von Risikozuschlägen eher zu niedrig.

Den Projektmanagern hier nur für das Management der Tiefbohrung (also nicht des tiefengeothermischen Projektes insgesamt) ist häufig unbekannt, dass sie bei üblicher Vertragsgestaltung z. B. nach dem AHO/DVP-Standardleistungsmodell oder dem Mustervertrag BBR für den werkvertraglichen Erfolg haften - vgl. BGH Urteil vom 25.01.2007 - VII ZR 112/06, IBR 2007, 207; BauR 2007, 724.

Zur Verdeutlichung wird für potentielle Auftraggeber in Vorbereitung eines tiefengeothermischen Projektes darauf hingewiesen, dass bei der Gesamtbetrachtung eines tiefengeothermischen Projektes häufig auch Projektmanager für das gesamte Vorhaben gebunden werden - diese haben weitergehende und andere Aufgaben als die Projektmanager nur für die Tiefbohrung.

In Abhängigkeit von der sicheren Vorhersehbarkeit der geologischen, hydrologischen und bohrtechnischen Bedingungen und daneben abhängig von der Fachkenntnis der Auftraggeber sind Bohraufschlagpunkte als räumlich definiertes Ziel der Bohrung enthalten oder nicht. Teilweise werden für den Bereich von Richtbohrstrecken vertragliche Näherungsregelungen für den Bohrlochverlauf vorgenommen.

Die Fündigkeit überhaupt und daneben mit bestimmten Schüttungsmengen und Temperaturen sowohl im Rahmen eines Langzeitpumptestes als auch daneben über bestimmte langjährige Betriebszeiten ist vertraglich als Risiko dem Auftraggeber zuzuordnen - die bisherigen Tiefbohrverträge sind hier teilweise unklar oder lassen das Risiko ungeregelt.

Die Reinigung des Bohrlochs und die Vermeidung des Vorhandenseins von Spülung zum Zeitpunkt der Langzeitpumptests sollte geprüft und ggf. beachtet werden.

Gleiches trifft für den Zeitpunkt der Langzeitpumptests nach Beendigung der eigentlichen Bohrung zu, da allein wegen der Durchführung der Bohrung im Gebirge um den Bohrstrang herum andere Verhältnisse als natürlich vorhanden und auch als in der späteren Betreibersphase vorhanden sein werden.

In einzelnen Angeboten für sogenannte schlüsselfertige Kraftwerke enthaltene Bestimmungen für Leistungsregelungen wie „8409 Betriebsstunden über die ersten 5 Jahre“ sind nicht durchdacht, da die gemeinte Betriebsstundenzahl sich auf jedes einzelne Jahr oder davon verschiedenen auf den Durchschnitt jedes einzelnen Jahres im Zeitraum von 5 Jahren beziehen müsste.

Vertragliche Regelungen mit AGB darstellenden Auftragnehmervorgaben zur Qualitätsbestimmung in Form von Verweis auf „good oilfield practice“ sind mindestens unklar und damit unwirksam im Sinne von § 305c Abs. 2 BGB, da die bergbaulich-geologisch unerfahrene Auftraggeberseite davon schlichtweg nichts weiß.

Im Übrigen dürfte hier unklar sein, welche Praktiken konkret gemeint sind - selbst im koordinierten Vertragsmuster der deutschen Öl- und Gasindustrie gibt es eine solche Regelung nicht.

Bei der Vertragsgestaltung ist zu beachten, dass bei den Verträgen im Öl- und Gasgeschäft regelmäßig detaillierte Vorgaben der Planung, der Bohrstrangkonstruktion und des Bohrlochverlaufes bis hin zum Einsatz bestimmter Spülmittel und Zementationsmittel vom Auftraggeber und dem von diesem eingesetzten Bohroperator kommen - bei den geothermischen Tiefbohrungen wird demgegenüber regelmäßig geregelt, dass die Tiefbohrfirma als Auftragnehmerin selbst die Umsetzung des Arbeitsprogramms mit der Wahl der Bohrparameter, der Bohrstrangzusammenstellung und Bohrmeißelwahl vornimmt und hier frei von jeglichen Vorgaben der Auftraggeberseite bleibt.

Daraus folgend sind wegen der unterschiedlichen Vertragsgestaltung auch verschiedene Haftungsfolgen vorliegend - ein Verweis auf Praktiken im Öl- und Gasgeschäft ist bei Außerachtlassung der verschiedenen Vertragsgestaltung unrichtig.

Auch hier erfolgt nochmals der Hinweis, dass die deutschen Öl- und Gasfirmen mit den Tiefbohrfirmen deutschsprachige Verträge auf der Grundlage des deutschen Rechts vereinbaren.

Abhängig von der Vorhersehbarkeit bestimmter Risiken werden Abnahmen für Einzelabschnitte mit Übernahme der Bohrung nach Beendigung der einzelnen Abschnitte durch den Auftraggeber oder Abnahmen für die Gesamtbohrung geregelt.

Werden aufgrund der Nichterreichbarkeit der Bohrziele durch geologische Bedingungen oder bohrtechnische Hindernisse die Vertragsleistungen vorher beendet, sehen die Regelungen entweder die Zahlung nur für bis dahin erbrachte Leistungen oder zusätzlich mit einem pauschalen Gewinnausfall vor.

Die Haftung für Schäden an der Bohrung und das Gebirgsrisiko werden regelmäßig dem Auftraggeber übertragen, wobei der Auftragnehmer für Schäden an der Bohrung nur ausnahmsweise bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftet.

Regelungen für Schäden an den Lagerstätten, für Blow out und Cratering sind vorzunehmen, da sie bisher regelmäßig fehlen.

Gleiches trifft für Schäden an den übertägigen Bohranlagenteilen zu.

Das Risiko für Schäden oder den Verlust an den in der Bohrung befindlichen Teilen der Anlage und Werkzeuge trägt je nach Vertragsgestaltung der Auftragnehmer oder der Auftraggeber.

Regelungen zur Darlegungs- und Beweislast für bestimmte Sachverhalte sind bisher ungenügend vorhanden.

Teilweise wird geregelt, dass bei Verunglückung der Bohrung aus vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen der Auftraggeber vom Auftragnehmer das kostenlose Niederbringen einer Ersatzbohrung verlangen darf.

Regelungen für die Definition einer verunglückten Bohrung werden teilweise vorgenommen.

Verzugsvertragsstrafen werden nicht geregelt, da überwiegend konkrete Leistungszeiten nicht geregelt werden und allgemeine Zeitziele unter Ausschluss der Haftung und Garantie genannt sind.

Auftraggebern ist zu empfehlen, den Bohrbeginn unter Verzugsvertragsstrafe zu stellen, da derzeit erkennbar die Notwendigkeit dafür besteht.

Die teilweise in von Tiefbohrfirmen angebotenen Verträgen vorhandene Regelung von 2 Jahren für Mängelansprüche dürfte AGB-rechtlich unwirksam sein, da sie drastisch gegen das gesetzliche Leitbild von 5 Jahren verstößt.

Nur im Einzelfall wurde die Anwendung der VOB/B überhaupt als Vertragsbestandteil, dabei jedoch nur nachgeordnet an 5. Stelle aufgenommen - wegen der Vorrangigkeit der anderen vier Regelungen, darunter dem Vertragstext selbst, ist die Anwendung der VOB/B derzeit praktisch nur sehr begrenzt bzw. gar nicht vorhanden.

In Tiefbohrverträgen ist teilweise direkt der Ausschluss der VOB bzw. richtig der VOB/B geregelt.

Die Aufnahme der Regelung der VOB/B überhaupt in einen Tiefbohrvertrag dürfte problematisch sein, da der Ansatz grundverschieden ist.

In den branchenüblichen Tiefbohrverträgen der deutschen Erdöl- und Gasindustrie ist ein Bezug auf die VOB/B auch nicht vorhanden.

Die internationalen Verträge sind vom Ansatz her auf einen anderen Rechtsraum ausgerichtet.

Vom Auftragnehmer zu stellende Sicherheiten für die Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer werden regelmäßig nicht vereinbart.

Die tatsächliche Vereinbarung einer Vertragserfüllungssicherheit würde die Auftraggeber stärken und ist den Auftraggebern daher schon zur Aufnahme in die Ausschreibungsunterlagen für eine Vergabe zu empfehlen.

Vom Auftraggeber gem. § 648a BGB zu stellende Sicherheiten werden in Verträgen nicht mit Detailregelungen untersetzt, können in Verträgen jedoch auch nicht wirksam ausgeschlossen werden - Auftraggeber müssen daher auch nach Vertragsabschluss mit dem Verlangen des Auftragnehmers zum Stellen einer Sicherheit durch den Auftraggeber bis zur vollen voraussichtlichen Vertragssumme rechnen.

Die Kosten dieser Sicherheit trägt dann der Auftragnehmer.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind von der Stellung dieser Sicherheit gem. § 648a VI BGB befreit.

Von öffentlichen Auftraggebern gegründete private Bau-GmbH's oder Stadtwerke-GmbH's bzw. hier in der Branche regelmäßig Geothermie GmbH & Co. KG's sind nicht von der Stellung der Sicherheit gem. § 648a BGB befreit, da sie eben juristische Personen des Privatrechts sind.

Versicherungsregelungen beinhalten teilweise Zuständigkeiten, aber nicht Verpflichtungen zum Abschluss spezifischer Versicherungen wie lost in hole oder Fündigkeit.

Die Deckungssummen sollten den Risiken des betreffenden Projektes angepasst sein.

Die Kombination verschiedener Versicherungen auch hinsichtlich von Leistungen im übertägigen Bereich und daneben in der langjährigen Betreiberphase ist spätestens hier mindestens konkret zu prüfen.

Potentiellen Auftraggebern muss vor einer Ausschreibung von Ausführungsleistungen klar sein, dass übliche Versicherungsprämien für Fündigkeit und Bohrung z. B. bei 5-MWel-Projekten siebenstellige Beträge ausmachen können.

Insbesondere für Turnkey Projects in Form der Vereinbarung eines Komplettpaketes für ein schlüsselfertiges dauerbetriebsbereites Geothermiekraftwerk mit konkreter Leistung in MWel oder/und MWtherm über eine bestimmte Zahl von Betriebsstunden pro Jahr und damit einschließlich der Tiefbohrungen soll die Aufnahme von Regelungen für die Lebenszyklus-Betrachtung des Kraftwerkes erfolgen.

Dabei sind die Betriebskosten im Dauerbetrieb und eine zusätzliche Standby-Anlage für den Fall von geplanten und ungeplanten Betriebsunterbrechungen sowie Spitzenlastversorgung speziell hinsichtlich von Wärmelieferungen in der Heizperiode konkret zu berücksichtigen.

Wegen den Besonderheiten der Tiefbohrleistungen auch mit der Notwendigkeit schneller Regelungen zu unterschiedlichen Auffassungen in der Realisierungsphase sollten ein Schlichtungsvertrag, eine Schiedsgutachtenregelung oder/und eine Schiedsgerichtsregelung z. B. auf der Grundlage der SOBau (Schlichtungs- und Schiedsgerichtsordnung Bau) vereinbart werden.

Die SOBau hat die Vorteile, dass sie auf der deutschen Rechtsordnung basiert, baubezogen ist, die Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens ermöglicht und keinem Vertragspartner eine Verzögerung der Bearbeitung gestattet.

Die 18 Paragraphen der SOBau sind wesentlich kürzer und klarer gefasst als die ebenfalls 18 Paragraphen der VOB/B.

Es ist sinnvoll, sich schon im Vertrag auf die Person des - branchenkundigen - Schlichters oder/und Schiedsgutachters bzw. die Personen des Schiedsgerichts zu einigen.

Mit dem Schlichter bzw. Schiedsgutachter oder Schiedsrichtern sollte sofort ein Schlichtungs- oder/und Schiedsrichtervertrag geschlossen werden, um unnötige und kostenintensive Zeitverluste im Ernstfall zu vermeiden.

Es ist zu beachten, dass ein Schiedsgutachter rein technische Fragen zu klären hat. Eine rechtliche Beurteilung durch ihn hat nicht zu erfolgen (OLG Düsseldorf, Urteil vom 20.03.2009 - 23 U 82/08, ibr-online).

Ein unrichtiges Schiedsgutachten bindet. Ein Schiedsgutachten kann nur wegen offenkundiger Unrichtigkeit angegriffen werden. Der Maßstab „offenbar unrichtig“ kann vertraglich abbedungen werden (OLG Düsseldorf, Urteil vom 28.03.2008 - 16 U 88/07, IBR 2008, 550).

Die Vereinbarung auf einen Schlichter oder einen Schiedsrichter/ein Schiedsgericht mit der Möglichkeit der Berücksichtigung sowohl technischer Fragen (ggf. über Einbindung eines vom Schlichter oder Schiedsrichter/Schiedsgericht beauftragten und unabhängigen Sachverständigen) als auch rechtlicher Beurteilung ist unter diesen Gesichtspunkten sinnvoll.

Die SOBau selbst und Musterverträge für Schlichtung, Schiedsgericht und Schiedsrichtervereinbarung sowie die Personen der Schlichter und Schiedsrichter sind unter www.arge-baurecht.com abrufbar.

Die Nichtregelung einer handhabbaren Schlichtungs- oder/und Schiedsregelung und die nicht vorherige Vereinbarung von branchenkundigen Personen als Schlichter oder Schiedsrichter führen im Ernstfall zur mehrmonatigen Verzögerung der Bearbeitung der Sache bis hin zur praktischen Blockade.

Bei Tagessätzen von z. B. 25.000,- € für die Bohranlage mit Mannschaft wird das Risiko drastisch deutlich.

Ohne Vereinbarung einer Schlichtungs- oder Schiedsgerichtsregelung laufen beide Vertragsseiten in das Risiko, vor staatlichen Gerichten mehrmonatige oder mehrjährige Verfahrensdauer und zusätzlich die Notwendigkeit gerichtlich beauftragter Sachverständiger berücksichtigen zu müssen. Die Person des staatlichen Richters und dessen Sachkunde sind von den Parteien nicht steuerbar.

Die teilweise in geothermischen Tiefbohrverträgen vorhandenen Einbindungen der Schiedsgerichtsregelungen der ICC (International Chamber of Commerce) in Paris und deren Handhabung sind - eventuell - Tiefbohrfirmen, regelmäßig jedoch nicht privaten oder öffentlichen Auftraggebern bekannt.

Selbst in Tiefbohrverträgen der Erdöl- und Erdgasindustrie mit branchenerfahrenen Fachleuten auf beiden Vertragsseiten werden diese ICC-Regelungen nicht vereinbart, wobei hier wegen der Durchführung der Bohrarbeiten unter direkter Anleitung des Bohroperators des Auftraggebers mit vollständiger Planung durch den Auftraggeber der hier vereinbarte Schiedsgutachterausschuss praktisch nicht zur Anwendung gelangt.

In jedem Fall ist für die Branche der Tiefen Geothermie die Vereinbarung der Durchführung eines Schlichtungsverfahrens vor Durchführung eines Schiedsgerichtsverfahrens zu empfehlen.

Dabei kann dann je nach Vertragsgestaltung im Anschluss an ein Schlichtungsverfahren in ein Schiedsgerichtsverfahren oder in ein Verfahren vor einem staatlichen Gericht übergegangen werden.

In jedem Fall unwirksam in einem Vertrag sind einander widersprechende Regelungen, wonach zunächst „by the Courts of Germany“ mit konkreter Benennung „München, Landgericht I“ und drei Klauseln weiter „All disputes arising between the Parties in connection with this Contract ... shall be finally settled according to the Rules of the ICC without recourse to the ordinary courts of law“ angegeben ist.

Die Unwirksamkeit führt dazu, dass der Streitfall vor einem zuständigen deutschen staatlichen Gericht zu entscheiden ist.

Gegebenenfalls einigen sich sinnvoller Weise die Parteien noch im Anfangsstadium eines Streites doch noch auf die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens mit ggf. anschließendem Schiedsgerichtsverfahren.

Sprache der Vertragsgestaltung und Vertragsrealisierung ist deutsch.

Im Vertrag sollte die Regelung zur Deutschsprachigkeit der Führung der Besprechungen und des Schriftverkehrs sowie der deutschen Sprachmächtigkeit hinsichtlich Oberbohrmeister, Schlichtleiter und des bevollmächtigten Vertreters der Tiefbohrfirma bzw. Servicefirma enthalten sein.

Die Verwendung fachspezifischer und daneben englischsprachiger Termini sollte mit einem Glossar als Vertragsanhang erläutert werden.

Zu berücksichtigen ist, dass als Nachfrager/Auftraggeber überwiegend juristische Personen auftreten, die keinerlei bergbauliche, geologische, hydrologische oder tiefbohrtechnische Ausbildungen, Kenntnisse und Erfahrungen haben - der einseitige deutliche Wissensvorsprung auf der potentiellen oder dann realen Auftragnehmerseite darf nicht zur einseitig die Auftraggeber belastenden oder zu unklaren Regelung führen.

Im Zweifelsfall dürften sich Auftraggeber bei inhaltlich oder/und sprachlich unklarer Vertragsslage wegen bisher überwiegend vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von Tiefbohrfirmen darauf stützen, dass Zweifel bei der Auslegung gem. § 305c BGB zu Lasten der Auftragnehmer als Verwender gehen.

Im Übrigen darf mit Auftragnehmer-AGB nicht einseitig zu Lasten von Auftraggebern vom gesetzlichen Leitbild abgewichen werden.

5. Ausländische Vertragsmuster

Die direkte oder durch Übersetzung indirekte Verwendung englischsprachiger Vertragstexte z. B. der IADC Contracts in Deutschland führt schon vom Ansatz her zu gravierenden Rechtsproblemen, da diese Verträge für einen anderen - angelsächsischen - Rechtsraum mit anderer Rechtsanwendung durch das Common Law vorgesehen sind.

Im Einzelfall wurden für mehrere Projekte angebotene „rückübersetzte“ Vertragsunterlagen vorgelegt, die durch die „Vermischung“ deutscher und englischer Vertragsinhalte eine sinnvolle Prüfung vereiteln.

So wird es für einen Übersetzungsfehler gehalten, wenn die in Tiefbohrverträgen sehr relevanten „Act of God“ mit „höherer Gewalt“ übersetzt wird, weil diese im Englischen üblicherweise als „Force Majeure“ bezeichnet werde und der Terminus „Act of God“ ein noch höheres Maß der „Höhe der Gewalt“ voraussetze.

Geht man davon aus, dass es im deutschen Recht die Kategorien des Zufalls und der höheren Gewalt gibt, im Englischen aber drei Kategorien, in welchen die „Force Majeure“ etwas unterhalb und der „Act of God“ etwas oberhalb der höheren Gewalt im Sinne des deutschen Rechts zu verstehen ist, so kann diese Differenzierung in einem deutschen Recht unterliegenden Vertrag nicht übernommen werden. Die Parteien müssen sich hier nachweisbar und klar im Vertragsinhalt gemeinsam einigen, was eingeschlossen sein soll und was nicht (vgl. Maier-Reimer, Englische Vertragssprache bei Geltung deutschen Rechts, AnwBl 1/2010, 13 ff.).

Daneben führt die Verwendung fremdsprachiger Vertrags-Termini zu drastischen Auslegungsproblemen, was die Parteien mit der entsprechenden Regelung gewollt haben bzw. gewollt haben könnten. Eventuell später mit der Sache befasste Richter haben von Bohrlochbergbau nicht einmal eine Ahnung.

Auftraggeber wissen regelmäßig auch nicht, was API oder IADC überhaupt bedeuten und kennen die Regelungen des API oder der IADC überhaupt nicht - selbst die Auftragnehmer haben diese Regelungen regelmäßig nicht umfassend in deutscher Sprache vorliegen.

Im Streitfall wird der Richter zunächst zivilprozessual auf amtlich beglaubigter Übersetzung der Unterlagen bestehen, da Gerichtssprache auch für alle einzureichenden Unterlagen Deutsch ist - schon dabei kann Streit allein hinsichtlich der „richtigen“ Übersetzung entstehen.

Hinsichtlich der Anwendung des eventuell wirksam vereinbarten Common Law wird ein deutsches Gericht einen Sachverständigen allein für diese Problematik beauftragen. Die diesbezüglichen Probleme bei der streitigen Realisierung kommunaler Cross-Border-Geschäfte sollten warnend genug sein.

Die wenigen Anbieter von geothermischen Tiefbohrleistungen sollten sich auf eine verbindliche Übersetzung zumindest der wesentlichen englischsprachigen API- und IADC- sowie ggf. IWCF-Regelungen einigen und diese Übersetzungen konkret Vertragsbestandteil werden lassen. Gleiches für die Regelungen der ASME wäre hinsichtlich Notwendigkeit zumindest zu prüfen und ggf. umzusetzen.

Auftraggebern ist anzuraten, in von Planern vor der Ausschreibung oder schon ungünstig erst im Zuge der Ausschreibung von Tiefbohrfirmen vorgelegten Vertragsentwürfen konsequent unbekannte Regelungen zu streichen oder verständlich und eindeutig zu formulieren.

Für tiefengeothermische Projekte im Ausland sollte die Anwendung der IADC Contracts wie International Daywork Contract-Land, Footage Drilling Contract und Master Service Contract geprüft und nach notwendiger Anpassung an die Besonderheiten geothermischer Projekte realisiert werden.

Daneben kann speziell für die Planungsleistungen und daneben im Fall der Vereinbarung über die Errichtung eines schlüsselfertigen dauerbetriebsbereiten Kraftwerkes die Nutzung der FIDIC Conditions of Contract mit Red Book for Construction, Yellow Book for Plant and Design-Build oder Silver Book for Turnkey Projects einschließlich der FIDIC Forms of Communication vorgesehen und umgesetzt werden.

Diese Verträge sind beim VBI über www.vbi.de auch in deutscher Übersetzung mit Erläuterungen beziehbar.

Hier ist zu beachten, dass die FIDIC-Verträge eine grundsätzlich andere Vertragsstruktur mit drastisch mehr Rechten und Pflichten auf der Seite der Ingenieure aufweisen - der Ingenieur hat hier eine gegenüber der deutschen Rechtslage deutlich herausgehobene Stellung mit der Notwendigkeit eigenen, zum Teil äußerst kurzfristigen Entscheidungshandelns.

Die bloße ingenieurseitige Darlegung von Problemen und ggf. Vorschlagsunterbreitungen für Lösungen gegenüber dem Auftraggeber reicht hier nicht aus.

6. Zusammenfassung

Es ist festzuhalten, dass die gegenwärtig in der Anwendung befindlichen Tiefbohrverträge hinsichtlich der Vorbereitung der Ausschreibung, der vergaberechtlichen Behandlung, der Zuschlagserteilung und der Vertragsgestaltung aufgrund der vielen Spezifika notwendigerweise hinsichtlich der Tiefe und Breite der Vertragsregelungen zu entwickeln sind.

Dabei sind die Erfahrungen sowohl der deutschen Erdöl- und Erdgasindustrie als auch der bisherigen Projekte der Tiefen Geothermie sowohl bezüglich der Gemeinsamkeiten als auch der Unterschiede sofort zu nutzen.

Tiefbohrfirmen haben zu beachten, dass potentielle und reale Auftraggeber bisher regelmäßig kein bergbaulich-geologisches Fachwissen haben.

Klare und für beide Seiten verständliche Regelungen sollten risikoträchtiges Streitpotential vorbeugend vermeiden.

Rechtsanwalt
Reiner Brumme

Fachanwalt Bau- und Architektenrecht
Schlichter + Schiedsrichter SOBau

Salzstraße 2
09113 Chemnitz

Tel: 0371 / 808 11 88

Fax: 0371 / 808 11 77

www.ra-brumme.de

info@ra-brumme.de

Sprung zu: www.ra-brumme.de